

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Gemeinsame Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe vom 01.04.2001 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.01.2003

§ 1 Benutzung

Die im Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe verwahrten Archivalien können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises Steinburg bzw. der Stadt Itzehoe dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Ort und Zeit der Benutzung

Das Gemeinsame Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe im Historischen Rathaus, Markt 1, Itzehoe, ist für Benutzer/innen grundsätzlich mittwochs von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist die Benutzung des Archivs nach Absprache möglich.

§ 3 Allgemeine Arten der Benutzung

- (1) Das Archiv kann benutzt werden:
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können:
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten des/der Benutzers/in zur Einsichtnahme an deren hauptamtlich geleiteten Archiv ausgeliehen werden.

§ 5 Benutzung von Archivgut

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut für die Dauer von 10 Jahren seit Entstehung der Unterlagen von der Nutzung ausgeschlossen.

- (2) Unterliegt das Archivgut einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (Personen bezogenes Archivgut), darf in jedem Falle erst 10 Jahre nach deren Tod oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, 90 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Ist weder ein Todes- noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für Personen bezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Schutzfristen nach Abs. 1 – 3 gelten nicht für
 1. Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren,
 2. die Nutzung des Archivgutes durch die Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die sie abgegeben haben, wenn sie das Archivgut für die Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen,
 3. die Nutzung des Archivgutes zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des § 28 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555),
 4. Personen bezogenes Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönliche Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. In diesem Fall endet die Schutzfrist 10 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Hat die Tätigkeit in Personen bezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Gemeinsamen Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe verwahrt wird, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend, soweit mit den Eigentümern/innen der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Benutzungsantrag

- (1) Für die Benutzung gemäß § 3 Abs. 2 a, b hat der/die Benutzer/in einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen anzugeben.
- (2) Der/Die Benutzer/in muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Gemeinsamen Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe beruht, ein Belegstück kostenlos dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) der beabsichtigten Benutzung Rechtsvorschriften entgegenstehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten,
 - b) der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder
 - c) der/die Benutzer/in Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 9 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/innen Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen bedarf einer besonderen Genehmigung und ist nur unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 10 Kosten der Benutzung

Die Benutzung des Archivs ist kostenpflichtig. Es werden Entgelte nach der Entgeltordnung für das Gemeinsame Archiv des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe erhoben.

§ 11 Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in haftet für von ihm/ihr verursachte Verluste oder Beschädigungen der benutzten Archivalien.
- (2) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe übernehmen keine Haftung für die Benutzung des Archivs.

§ 12 Verhalten im Benutzerraum

Die Benutzer/innen sollen sich im Benutzerraum so verhalten, dass niemand behindert oder belästigt wird. Es ist im Besonderen untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken oder laute Unterhaltungen zu führen. Aktentaschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 13
Zuständigkeit der Archivleitung

- (1) Entscheidungen nach dieser Benutzungsordnung trifft die Archivleitung.
- (2) Die Archivleitung übt in den Archivräumen das Hausrecht aus.

§ 14
Bekanntgabe

Diese Benutzungsordnung wird durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Itzehoe, den 07.03.2001
Kreis Steinburg
Der Landrat
gez.
Dr. Rocke

Itzehoe, den 22.03.2001
Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
gez.
Brommer